

Internationale Gewerkschaftsbewegung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

liche Schäden nach sich, genau so, wie für die Arbeiter siegreich verlaufenen Streiks Vorteile im Gefolge haben. Der Beginn eines Streiks kann nicht von moralischen Prämissen abhängig gemacht werden. Dass eine Forderung berechtigt ist, darf nicht allein bestimmend sein für die Anwendung der Streikwaffe; strategische Erwägungen müssen im allgemeinen den Ausschlag geben. Und das darf auch hier unumwunden ausgesprochen werden: kaum in einem andern Lande ist die Streikfrage so kompliziert, muss sie so vorsichtig erwogen werden, als in Deutschland. *W. Düwell.*



Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Deutschland.

Das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter vor dem Reichstag.

Der Reichstag verhandelte am 10. Dezember über eine Interpellation Dr. Ablass (Vp.) über das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter. Die Interpellation hatte folgenden Wortlaut:

«Was gedenkt der Reichskanzler angesichts der *Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit* der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, insbesondere der im deutschen *Militärarbeiter-Verbande* Organisierten zu tun, um das durch die Reichsgesetzgebung gewährleistete Koalitions- und Vereinsrecht der Angestellten und Arbeiter *gegen solche Angriffe zu sichern?*»

Die Interpellation wurde durch den Fortschrittler Dr. Müller-Meinigen begründet, der in längerer Rede die arbeiterfeindliche Haltung der staatlichen Bürokratie geisselte. Der Militärarbeiter-Verband ist zwar nicht verboten worden, aber jede Tätigkeit zu seinen Gunsten ist durch Erlass vom 3. August 1912 untersagt; der Verband habe sich lediglich dadurch missliebig gemacht, dass er nicht für die Konservativen agitiert habe. Der freisinnige Redner zeigte sodann, wie die Behörden systematisch das Koalitionsrecht der Arbeiter in Staatsbetrieben unterdrücken.

Von besonderem Interesse war die Antwort des Staatssekretärs Dr. Delbrück als Vertreter des Reichskanzlers. Herr Dr. Delbrück bestritt zunächst den §§ 152, 153 und 155 der G.-O. und dem § 1 des Vereinsgesetzes den Charakter von Quellen der Koalitionsfreiheit. Sodann reklamierte er das Recht der «reglementierenden Hand» des Staates und das Recht, die Koalitionsfreiheit im Wege des Privatvertrages zu beschränken. Dem § 1 des Vereinsgesetzes legt er nur polizeiliche Bedeutung bei. Nach diesen mehr allgemeinen Rechtsunterlegungen ging der Herr Staatssekretär dazu über, den Staatsarbeitern und Beamten jegliche Rechte auf diesem Gebiete zu bestreiten. Denn etwas anderes ist es nicht, wenn dem Beamten theoretisch das Vereinsrecht zugestanden, die praktische Ausübung ihm aber untersagt wird. Die alten Ladenhüter von der Sicherheit des Staates, von den in der Tradition begründeten Beschränkungen usw. wurden wieder hervorgeholt. Ein zünftlerischer Innungsmeister hätte den Herrn Staatssekretär an reaktionärer Verbohrtheit nicht übertreffen können. Beim rechten Zentrumsflügel warb Herr Dr. Delbrück durch die Anerkennung der Auffassung der päpstlichen Gewerkschaftsenzyklika und beim linken Zentrumsflügel mit der Versicherung, die Regierung halte die «christlichen» Gewerkschaften für den Staat nützlich und wünschenswert.

Der Kriegsminister *v. Heeringen* verteidigte die Haltung seines Ressorts mit der «masslosen Agitation» des Militärarbeiter-Verbandes, dessen Vorsitzender Mitglieder anderer Vereinigungen in gehässiger Weise angegriffen haben soll. Beweise für seine Behauptungen brachte der Kriegsminister nicht bei. Er verwahrte sich aber dagegen, den Verband verboten zu haben, nur eine Warnung vor dem Verbands sei an die Arbeiter ergangen.

Der darauffolgende sozialdemokratische Redner, Genosse *Bauer*, fertigte den Herrn Dr. Delbrück in treffender Weise ab. Da die *koalitionsrechtlichen* Ausführungen Bauers von grösserem gewerkschaftlichen Interesse sind, lassen wir diesen Teil der Rede nach dem amtlichen Stenogramm hier folgen.

Bauer führte aus:

«Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat den Versuch gemacht, durch staatsrechtliche Vorlesungen den Nachweis zu führen, dass die Arbeiter in *Wirklichkeit gar kein Koalitionsrecht* haben. Denn darauf gingen seine Ausführungen hinaus. Er hat eine Rede gehalten, die wohl als die *reaktionärste* bezeichnet werden kann, die wir seit Jahren zu hören bekommen haben. Er hat sich auf den Standpunkt der vormärzlichen Zeit gestellt, auf den Standpunkt nämlich, dass alles, was im Gesetz nicht gestattet ist, verboten sei. Meine Herren, das Gegenteil ist aber richtig: alles, was nicht ausdrücklich verboten ist, gilt als gestattet, und von diesem Standpunkt aus muss auch die Frage des Koalitionsrechts und der Vereinigungsfreiheit beurteilt werden.

Der Herr Staatssekretär und mit ihm der Herr Kriegsminister haben sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Ausübung der Koalitionsfreiheit durch Privatvertrag, den der Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer abschliesst, ausgeschlossen oder wenigstens beschränkt werden kann, und der Herr Staatssekretär hat zur Begründung seines Standpunktes eine Reihe von Rechtsausführungen gemacht. Er wies darauf hin, dass der § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches zwar Verträge für nichtig erkläre, die gegen die guten Sitten verstossen, er behauptete aber, dass ein Vertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter, durch welchen das Koalitionsrecht eingeschränkt werde, nicht als gegen die guten Sitten verstossend angesehen werden müsse, und er berief sich dafür auf eine Reihe von Bestimmungen, die in den verschiedenen Gesetzen enthalten wären. Allerdings war die Beweisführung ausserordentlich mager, denn er wusste nichts weiter dafür anzuführen als die väterliche Gewalt, als das Verhältnis des Lehrherrn zum Lehrling und schliesslich die Disziplinargewalt der vorgesetzten Behörde gegenüber den Beamten. Auf die Frage, wie weit etwa die väterliche Gewalt oder das Verhältnis des Lehrherrn zum Lehrling bei der Beurteilung des Koalitionsrechts in Frage kommt, will ich später noch mit einigen Worten eingehen. Zunächst möchte ich dem Herrn Staatssekretär aber sagen, dass seine Auffassung vollständig im *Widerspruch* steht mit dem, was bei der *Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches als die Meinung dieses Hauses festgestellt worden ist*. — Und der Regierungen! In der Reichstagskommission ist bei der Beratung des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich die Frage erörtert worden, wie weit die Einschränkung des Koalitionsrechtes durch den Unternehmer in vertraglicher Form etwa als *gegen die guten Sitten verstossend* anzusehen wäre. Mein Parteifreund Stadthagen hat in jener Kommission den Antrag gestellt, dass der Begriff der guten Sitten näher formuliert werden solle. Er hat beantragt, noch hinzuzufügen: auch Verträge, die gegen die «*öffentliche Ordnung*» verstossen, sollten als sittenwidrig angesehen werden. Dieser Antrag wurde von den Regierungsvertretern als *überflüssig* erklärt, weil es ganz *selbsterständlich* sei, dass ein solcher Vertrag, der eine Einschränkung des Koalitionsrechtes bedinge, als *sittenwidrig* angesehen werden müsse, dass

dieser Vertrag also nichtig sei. Der *Bericht der Kommission* sagt wörtlich:

«Von Seiten der Verbündeten Regierungen und von verschiedenen Kommissionsmitgliedern wurde dagegen zunächst auf die völlige Unbestimmtheit des Begriffes der öffentlichen Ordnung hingewiesen — das bezieht sich auf den Antrag meines Parteifreundes Stadthagen — welcher auch in Frankreich zu zahlreichen, keineswegs unbedenklichen richterlichen Entscheidungen geführt habe. Freilich sei gewiss nicht zu verkennen, dass der Schutz der *Koalitionsfreiheit*, Gewissensfreiheit usw. die *Nichtigkeit gewisser Verträge gebieterisch verlange*. Allein diese *Nichtigkeit* träte auch nach dem Entwurf *zweifelloso ein, da solche Verträge als gegen die guten Sitten verstossend* zu betrachten seien. Ein Vertrag, durch welchen jemand beispielsweise die Koalitionsfreiheit, die Gewissensfreiheit, die Ausübung oder Nichtausübung des Wahlrechts beschränke, verstosse zweifellos gegen die guten Sitten».

Auch im Plenum des Reichstages ist dieser Bericht der Kommission ausdrücklich als zutreffend anerkannt worden. In der 110. Sitzung des Reichstages vom 20. Juni 1896, stenographischer Bericht Seite 2761, hat der Herr Berichterstatter durchaus konform mit den einstimmigen Aeusserungen in der Kommission ausdrücklich erklärt, dass derartige Verträge, zum Beispiel solche, die das Koalitionsrecht in dem vorhin von mir berührten Sinne antasten, ganz zweifellos gegen die guten Sitten verstossen. Alle *Rechtslehrer von Ruf* stehen auf *demselben Standpunkt*. So wird von Köhne, Lotmar, Sigel, Nelken, Plank übereinstimmend die Auffassung vertreten: Ein Rechtsgeschäft, das gegen die Grundprinzipien des modernen Rechts, insbesondere gegen die Prinzipien der persönlichen Freiheit, der Gewissensfreiheit, der *Koalitionsfreiheit*, der Gewerbefreiheit, der Freiheit in Ausübung des Wahlrechts usw. verstösst, ist *immer* auch als ein gegen die guten Sitten verstossendes Rechtsgeschäft anzusehen.

Meine Herren, nun haben wir das für uns Sozialdemokraten ausserordentlich erfreuliche Schauspiel soeben erlebt, dass sich die berufenen Vertreter der Staatsgewalt herstellen und Grundsätze vertreten, die den gesetzlichen Bestimmungen ins Gesicht schlagen. Wir müssen wieder einmal feststellen, dass die Sozialdemokratie das Recht verteidigen muss, dasselbe Recht, das von der Mehrheit des Reichstags und der Regierung geschaffen worden ist. Die Erklärung des Herrn Staatssekretärs machte ja den Eindruck grosser Verlegenheit, und mir hat sich die Ueberzeugung aufgedrängt, dass es eigentlich ganz unverständlich ist, wie sich unsere Regierung und insbesondere der Herr Staatssekretär gegen die Zulassung der Jesuiten wenden können; denn jesuitischer kann man nicht reden, als der Herr Staatssekretär geredet hat. (Glocke des Präsidenten.)

Meine Herren, dann hat der Herr Kriegsminister denselben Ton angeschlagen. Auch er hat den Standpunkt vertreten, dass in den Betrieben, die ihm unterstellt sind, in den Militärwerkstätten die Arbeiter auf jedes Recht, das ihnen gesetzlich gewährleistet ist, zu verzichten haben und dass die Arbeiter einfach stramm zu stehen und die Hacken zusammenschlagen haben, die Befehle der Vorgesetzten gehorsamst entgegennehmen müssen. Meine Herren, das Vorgehen gegen den Militärarbeiter-Verband legt nun aber den in den Militärwerkstätten beschäftigten Arbeitern doch wohl dringend nahe, die Konsequenzen aus diesen Vorgängen zu ziehen und darauf zu verzichten, *eigene Organisationen für die Staatsarbeiter* zu schaffen. Es besteht kein Unterschied — das möchte ich auch gegenüber dem Herrn Staatssekretär sagen, der glaubt, für die Staatsarbeiter besondere Einschränkungen des Koalitionsrechts begründen zu können — es besteht kein Unterschied darin, ob ein Schneider in einem Privatbetrieb oder in einer Militärwerkstätte be-

schäftigt ist, er bleibt immer in der Ausübung seines Berufes, und da gibt es keine gesetzliche Bestimmung, die den Leitungen der Staatsbetriebe das Recht gäbe, nun diese Arbeiter anders zu behandeln als die in der Privatindustrie beschäftigten. Die Arbeiter sollen aber daraus die Konsequenzen ziehen und sich ihren *Berufsorganisationen* anschliessen. Bei denen finden sie den nötigen Schutz gegen diesen Terrorismus. Die Leiter der freien Gewerkschaften erklären nicht windelweich wie Herr Buschold: Ich nehme alles zurück, was ich gesagt habe — nur um der Gefahr der Vernichtung seiner Organisation zu entgehen —, sondern die stehen zu dem, was sie gesagt haben, und die werden auch unserer Regierung und den Leitungen unserer Staatswerkstätten noch zeigen, dass die Arbeiter auch in diesen Betrieben das Koalitionsrecht haben.»

*

*

Einen richtigen Eiertanz führte dann der Zentrumsabgeordnete Schirmer vom Zentrum auf, der die rechtswidrige Haltung der Staatsbehörden mit dem freisinnigen und sozialdemokratischen Radikalismus verteidigte! Festzuhalten ist, dass sowohl der Zentrumsredner als der Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter mit den Nationalliberalen, Konservativen und der Regierung in der *Ablehnung des Streikrechts* der Staatsarbeiter einig waren. Er bemühte sich an Stelle dessen mit einer Polemik gegen die Sozialdemokratie, eine Polemik, die mit der zur Verhandlung stehenden Sache gar keine Berührungspunkte hatte. — Dass die Konservativen mit ihrem antisemitischen Anhängsel gegen die Entrechtung der Staatsarbeiter keine Einwendungen machten, ist selbstverständlich; ist doch diese Entrechtung ein wesentlicher Bestandteil ihres politischen Wollens.

Der achte internationale Hutmacher-Kongress.

Durch einen grossen Festzug, an dem die Vertreter von hundert Organisationen teilnahmen, ist am 15. September in Monza der achte internationale Kongress der Hutmacher eröffnet worden. Im Lokal der Arbeiterkammer von Monza folgten dann die Begrüssungsreden.

Die eigentlichen Arbeiten des Kongresses fanden im Mailänder Volkshause statt, da die dortigen Lokalitäten geeigneter waren. Auf Vorschlag der französischen und belgischen Delegierten wurde eine Protest-Resolution gegen den Krieg angenommen, worauf der Kongress nach Entsendung von Begrüssungs-Telegrammen an den deutschen Parteitag und an die französische Konföderation der Arbeit zur Erledigung seiner Tagesordnung schritt.

Der Bericht des internationalen Sekretariats gibt die Lage des Verbandes im Jahre 1911 wieder. Die Gesamtzahl der Organisierten beträgt 30,546, fast 8000 mehr als im Jahre 1908. Die Organisiertenzahl der verschiedenen Länder ist die folgende: Deutschland 10,213, Frankreich 5529, Italien 5136, England 4055, Oesterreich 3370, Belgien 1000, Russland 477, Ungarn 276, Schweiz 261, Dänemark 250, Schweden 154, Norwegen 87 und Finnland 38. Die internationale Verbandskasse verfügt über einen Fonds von 8631 Mark. Dem Rechenschaftsbericht folgte eine lebhafte Diskussion, die durch ein Vertrauensvotum für den Sekretär Metzschke ihren Abschluss fand. Das internationale Sekretariat wurde aufgefordert, Schritte zu tun, um den Beitritt des englischen Zentralverbandes der Filzhutarbeiterinnen zu erzielen; es wurde weiter eingeladen, den Beitritt der Hutmacher Serbiens zu regeln und die Verhandlungen mit den Organisationen Nordamerikas und Australiens fortzusetzen, wobei dem Sekretariat Vollmacht erteilt wird, für den Beitritt der nordamerikanischen und australischen Organisationen in

Erwartung des nächsten Kongresses provisorische Bedingungen aufzustellen.

In der Nachmittagssitzung folgten die Berichte der auswärtigen Delegierten, wobei der portugiesische Bericht, der durch den Sekretär Metzschke gegeben wurde, einen wahrhaft trostlosen Eindruck hervorrief. Die Zahl der organisierten portugiesischen Hutmacher beläuft sich auf 402. Der mittlere Taglohn in Portugal beträgt für Hutmacher bei zehn- bis zwölfstündiger Arbeitszeit 3 Franken. Auf Antrag Reinas wurde beschlossen, mit den Mitteln des internationalen Sekretariats für die Hebung der Organisation in Portugal zu wirken.

Der zweite Verhandlungstag war der Fortsetzung der auswärtigen Berichte und ihrer Diskussion gewidmet, wobei es bei dem Bericht des Schweizer Delegierten zu einer recht heftigen Auseinandersetzung mit den italienischen Vertretern über das Streikbrechertum kam. Man beschloss, diese Frage dem internationalen Sekretariat zu überweisen.

Die Arbeiten des dritten Verhandlungstages beschränkten sich auf die Vormittagssitzung, in der über die Stärkung und den Ausbau des internationalen Verbandes verhandelt wurde. Der Nachmittag war dem Besuch der grössten Hutfabriken der Stadt Monza gewidmet. Die Zuvorkommenheit, mit der die Unternehmer ihre Fabriken dem Kongress öffneten, dürfte mehreren der auswärtigen Hutmacher Gegenstand der Verwunderung gewesen sein.

Arbeitsreich und ermüdend war der letzte Tag, an dem über die Entwicklung der internationalen Beziehungen verhandelt wurde. Auf Antrag der Schweiz wurde beschlossen, immer die Namen und Adressen der internationalen Zentralverbände zu veröffentlichen, und die reisenden Kollegen aufzufordern, ihnen beizutreten. Auch ein Vorschlag der deutschen Kollegen, die Arbeitslosenversicherung zu regeln, gelangte zur Annahme. Die Einführung der Reisemarken wurde empfohlen. Ueber die internationalen Kongresse wurde der Schweizer Antrag angenommen, sie alle drei Jahre in der zweiten Hälfte des Juni zu halten. Auf Antrag der dänischen und französischen Delegierten beschliesst man, dass alle dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Zentralverbände eine Streikkasse haben müssen. Der § 18 des Statuts des internationalen Sekretariats wird dahin abgeändert, dass der Extrabeitrag für die Streiks im Verhältnis zur Zahl der Streikenden festgesetzt werden soll.

Der Vorschlag des internationalen Sekretariats, die internationale Beitragsquote herabzusetzen, wird zurückgewiesen. Sowohl die österreichischen wie die italienischen Delegierten nehmen dagegen Stellung und heben hervor, dass der Kassenfonds des Sekretariats nur deshalb vorhanden ist, weil der Sekretär Metzschke für seine Tätigkeit jede Entschädigung zurückweist.

Ueber den Sitz des internationalen Sekretariats, der nach den Statuten nur während eines Zeitraumes von 6 Jahren in demselben Lande sein kann, entspinnt sich eine eifrige Diskussion. Oesterreich und Italien schlagen vor, diese Einschränkung aus den Statuten zu streichen; die Franzosen Roux und Michelet bekämpfen diesen Vorschlag, weil er nicht auf der Tagesordnung steht. Mit 6 Stimmen gegen 2 bei 3 Stimmenthaltungen wird trotzdem die statutengemässe Bestimmung aufgehoben. Darauf wird mit 6 Stimmen Deutschland zum Sitz des internationalen Sekretariats gewählt. Auf Oesterreich war eine Stimme entfallen. Der bisherige Sekretär Metzschke wird mit 8 Stimmen in seinem Amt bestätigt. Schliesslich wird Frankreich als Sitz des nächsten internationalen Kongresses vorgeschlagen. Da aber die französischen Delegierten erklären, sie könnten sich nicht verpflichten, dass der französische Zentralverband den Vorschlag annimmt, beschliesst man, England zum Sitz zu wählen.

Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der französischen Heimindustrie.

Angesichts der vielen Erörterungen, die in den letzten Jahren aus Anlass des Hausarbeitsgesetzes über die Lage der deutschen Heimarbeiterinnen stattgefunden haben, ist eine Untersuchung von Interesse, welche die französische Regierung über die Heimarbeit in der Wäsche-Industrie angestellt hat. Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse lassen erkennen, dass in diesem Zweige der französischen Heimindustrie Verhältnisse herrschen, die zweifellos viel ungünstiger sind als die der entsprechenden deutschen Heimindustrie.

Was zunächst die in Paris wohnenden Heimarbeiterinnen betrifft, so ergibt sich für diese aus den angestellten Ermittlungen, dass drei Fünftel der Arbeiterinnen weniger als 400 Fr. jährlich verdienen; fast ein Viertel erhalten 400 bis 600 Fr. und die übrigen mehr als 600 Fr. Die Hälfte der Arbeiterinnen hatte einen Stundenlohn von 16 Rp. und weniger. Von Witwen und unverheirateten alleinstehenden Personen weisen 55 Prozent einen Jahresverdienst von weniger als 400 Fr. auf; ein beträchtlicher Teil derselben ist infolgedessen auf Nebenverdienst oder Unterstützung angewiesen. Dabei ist die Arbeitszeit nicht gering. Nur 43 Prozent arbeiten weniger als 10 Stunden täglich, 44 Prozent 10 bis 12 Stunden und 13 Prozent mehr als 12 Stunden. Entsprechend dem niedrigen Arbeitsverdienste wird über die Gesundheits- und Wohnungsverhältnisse ziemlich allgemein Klage geführt. Von 500 besuchten Heimwerkstätten hatten 135 nur einen einzigen Raum aufzuweisen; 61 hatten weniger als 30 Kubikmeter Luftraum, und 24 dienten gleichzeitig als Wohnraum für einen Haushalt mit drei und mehr Personen. Die gesundheitlichen Zustände der Räume genügten nur in 68 Prozent der Fälle, während sie in 32 Prozent Fällen als schlecht bezeichnet werden mussten. Dabei zahlen zwei Drittel aller Heimarbeiterinnen 150 bis 300 Fr. an Miete. Die Pariser Heimarbeiterinnen selbst erklären in ihrer Mehrzahl, das keine Frau von dem Verdienst in der Wäsche-Industrie leben kann; sie schieben die Schuld hieran vor allem auf den Wettbewerb der Klöster und der Heimarbeiterinnen aus der Provinz, wodurch ein ständiges Fallen der Stücklöhne herbeigeführt werde.

Die Lohnverhältnisse der Heimarbeiterinnen ausserhalb von Paris sind noch viel ungünstiger. Stundenverdiensten von höchstens 10 Rp. begegnet man in einer grossen Zahl von Bezirken; so haben in Allier 80 Prozent, in Cher 59 Prozent und in Loir-et-Cher 49 Prozent einen solchen Verdienst; 35, 10 und 12 Prozent bleiben in diesen drei Bezirken sogar unter 5 Rp. Nur in vereinzelt Bezirken kommt eine grössere Zahl auf einen Satz von mehr als 20 Rp., so im Rhonegebiet (Lyon) 47 Prozent, in Meuse 42 Prozent und in Bouches-du-Rhône (Marseille) 32 Prozent. Der Jahresverdienst der Arbeiterinnen bleibt besonders in den in der Mitte Frankreichs gelegenen Bezirken, die den Hauptsitz der Heimindustrien bilden, bei der Mehrzahl der Arbeiterinnen unter 200 Fr. zurück, so in Allier bei 72 Prozent, in Cher bei 53 Prozent und in Loir-et-Cher bei 52 Prozent. Dass diese Verdienste bei weitem nicht ausreichen, um die Heimarbeiterinnen ernähren zu können, liegt auf der Hand; in vielen Fällen werden sie nicht viel weiter reichen als zur Bezahlung der Wohnung, deren Miete meist zwischen 100 und 200 Fr. schwankt.